



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 59 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9, 12. Änderung, Gebiet Ortskern Vluyn, gem. § 2 Abs.1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung
- Seite 61 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 62 Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich westlich der Ludwig-Doll-Straße
- Seite 66 Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 13. Juni 2004
- Seite 67 Bekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 13. Juni 2004
Zusammentritt der Briefwahlvorstände
- Seite 68 Tagesordnung zur Ratssitzung am 26.05.2004

Bekanntmachungen des Sparkassenzweckverbandes

- Seite 70 Hinweis auf die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9, 12. Änderung, Gebiet Ortskern Vluyn, gem. § 2 Abs.1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.04.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9, 12. Änderung, Gebiet Ortskern Vluyn, vom 08.09.1999 aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 05.05.2004

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

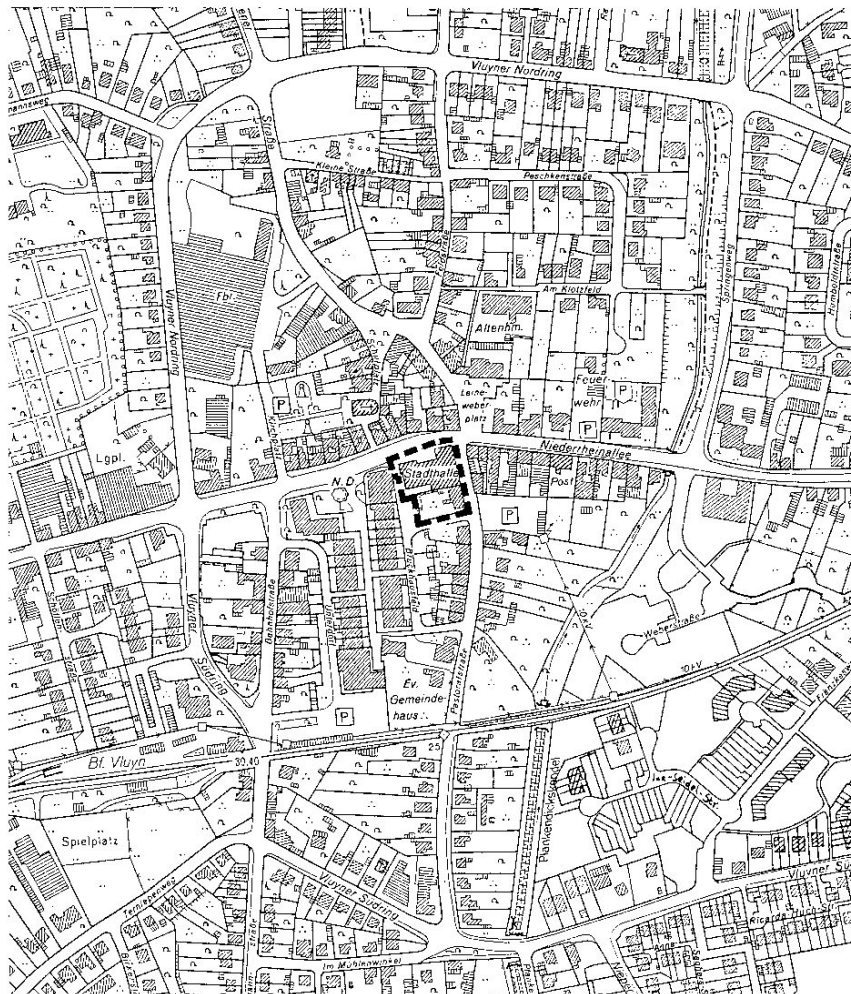
Anlage siehe Folgeseite

räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 9
12. (vereinfachte) Änderung
-- Gebiet Ortskern Vluyn --

Stadt Neukirchen-Vluyn

M. 1 : 5000



Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofs erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, die Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. September 2004 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 30 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht der Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden vorhandene Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof Vluyn, Niederrheinallee, sind folgende Grabstätten ungepflegt:

<u>Wahlgrab:</u>	Grabfeld 23, Nr. 47 - 48
<u>Reihengrab:</u>	Grabfeld 22, Nr. 29
	Grabfeld 24, Nr. 168

Neukirchen-Vluyn, den 12.05.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ingrid Otte
Erste Beigeordnete

**Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Bereich westlich der Ludwig-Doll-Straße**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.03.2004 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 17.03.2004

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ.: 35.2-11.27 (Neu 56)

**Im Auftrag
gez. Rehn**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26, in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn - Bürgermeister - geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn - Bürgermeister - geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Ergänzend wird auf § 215 a BauGB hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2003 beschlossene Billigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 20.04.2004

Bernd Böing
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

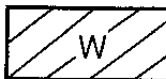
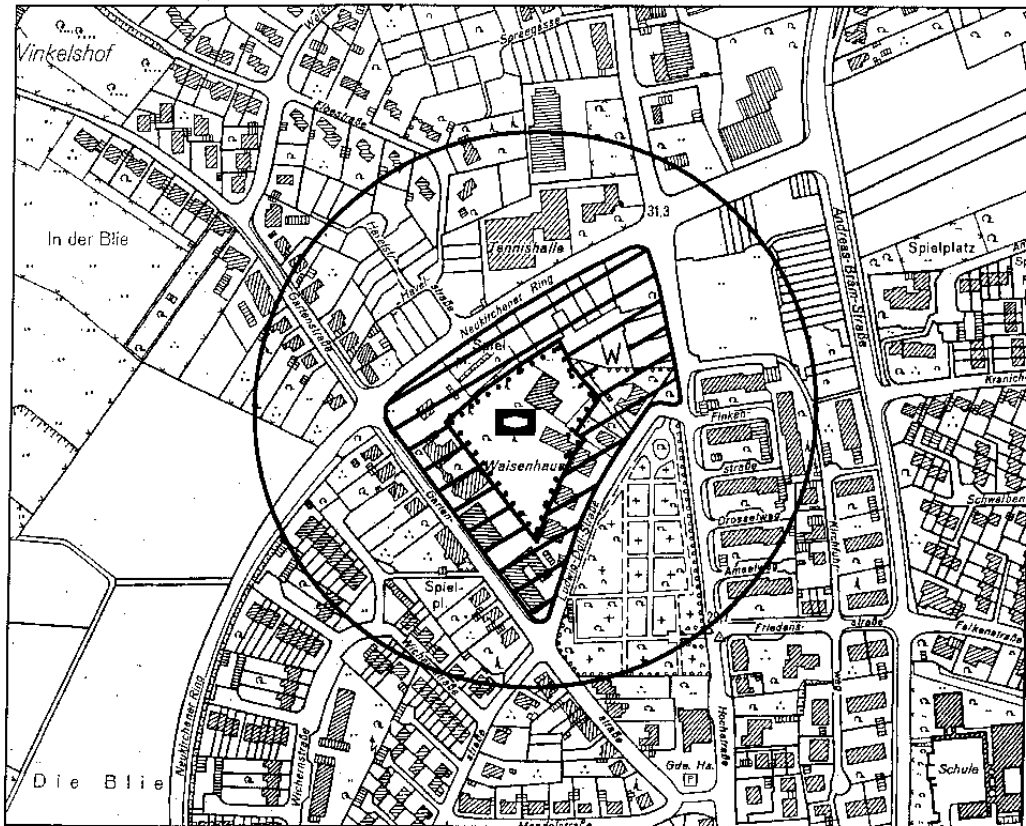
räumlicher Geltungsbereich

56. Flächennutzungsplanänderung

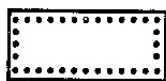
Bereich zwischen
Ludwig-Doll-Straße und Neukirchener Ring

Stadt Neukirchen-Vluyn

Neue Darstellung:



Wohnbaufläche



Fläche für den Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 13. Juni 2004

1.

Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2004 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisse um 12.00 Uhr im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen Vluyn zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neukirchen Vluyn , den 04. Mai 2004

Bernd Böing
Bürgermeister und Wahlleiter

Bekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 13. Juni 2004 **Zusammentritt der Briefwahlvorstände**

Am Sonntag, den 13. Juni 2004, findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl wurden für die Stadt Neukirchen-Vluyn zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Eine Wahlhandlung findet vor den Briefwahlvorständen nicht statt. Deren Aufgabe besteht darin, die ihnen zugeleiteten Briefwahlunterlagen zu prüfen und ab 18.00 Uhr die Stimmen der Briefwähler auszuzählen und das Ergebnis zu ermitteln.

Aus diesem Grunde treten die Briefwahlvorstände am 13. Juni 2004 ab 12.00 Uhr im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn zusammen.

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Neukirchen-Vluyn, den 29.04.2004

Bernd Böing
Bürgermeister und Wahlleiter

Am Mittwoch, den **26. Mai 2004** findet ab **16.00 Uhr** im **großen Sitzungssaal** des **Rathauses, Hans-Böckler-Straße 26**, eine Sitzung des **RATES** der Stadt Neukirchen-Vluyn mit folgender Tagesordnung statt:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragen (max. 15 Minuten)
 - TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Rates -öffentlicher Teil- am 17.03.2004
 - TOP 3 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
 - TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW
 - TOP 5 Jahresrechnung 2003
-Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr der Stadt-
 - TOP 6 Festsetzung des Termins der Ausländerbeiratswahl 2004 in der Stadt Neukirchen-Vluyn
-

- TOP 7 Regionales Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf
- TOP 8 Wiederwahl der Schiedspersonen für die Schiedsamtbezirke Neukirchen-Vluyn, Amtszeit 2005 – 2009
- TOP 9 Einführung des SchülerTickets in der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN)
- TOP 10 Widmung Alte Weberei
Änderung des Straßenverzeichnisses – Straßenreinigung
- TOP 11 Widmung Mouvauxstraße
Änderung des Straßenverzeichnisses – Straßenreinigung
- TOP 12 Widmung Verlängerung Stettiner Straße
Änderung des Straßenverzeichnisses – Straßenreinigung
- TOP 13 Widmung Verlängerung Königsberger Straße
Änderung des Straßenverzeichnisses
- TOP 14 Widmung Ustroner Straße
Änderung des Straßenverzeichnisses – Straßenreinigung
- TOP 15 64. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Bereich südlich der Diesterwegschule
- Auswertung der öffentlichen Auslegung
- Billigungsbeschluss
- TOP 16 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 17 Einwohnerfragestunde

B. Nicht-öffentlicher Teil

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Rates
-nicht-öffentlicher Teil- am 17.03.2004
- TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 3 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW
- TOP 4 Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neukirchen-Vluyn
- TOP 5 Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen;
Amtszeit 01.01.2005 bis 31.12.2008
-

- TOP 6 Weiterverpachtung einer städt. Immobilie
TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Neukirchen-Vluyn, den 13.05.2004

Bernd Böing
Bürgermeister

Hinweis auf die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die geänderte Fassung der

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

zur Kenntnis genommen und gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW.202) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW. S 245), im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. März 2004, Nr. 11 unter Ziffer 102 (Seite 78) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung der geänderten Zweckverbandssatzung wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Moers, den 05.04.2004

Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bernd Böing
Verbandsvorsteher

Nachrichtlich wird bekanntgegeben:

102

**Satzungsänderung /
Sparkasse am Niederrhein**

Bezirksregierung
31.1.6.20.15

Düsseldorf, den 26. Februar 2004

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Zweckverbandsversammlung am 15.1.2004 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Gemäß § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes beschließt die Zweckversammlung folgende Änderung in § 2 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes.

Der Name "Sparkasse Niederrhein " wird ersetzt durch den Namen

"Sparkasse am Niederrhein"

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.4.2002 (GV. NRW. S.160) mache ich die vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg vom 15.1.2004 hiermit bekannt.

Im Auftrag

Wies

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 78
